

Allgemeine Geschäftsbedingungen der voraus robotik GmbH im unternehmerischen Verkehr

A. Anwendungsbereich, Vertragsschluss

1. Anwendungsbereich

1.1 **Erfasste Leistungsgegenstände.** Sämtliche Leistungen der voraus robotik GmbH (nachfolgend voraus robotik) gegenüber gewerblichen Abnehmern unterliegen den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich, ob es sich um

- den Kauf von Hardware (hierzu unter B.),
- die Lizenzierung von Standardsoftware (hierzu unter C.),
- oder die Erbringung von Anpassungsleistungen (hierzu unter D.),
- oder Updates und Services (hierzu unter E.)

handelt (zusammen nachfolgend Leistungsgegenstände).

Für alle vorgenannten Leistungsgegenstände gleichermaßen gelten die Regelungen in diesem Abschnitt A sowie in Abschnitt F; wobei die Regelungen in den Abschnitten B, C, D und E innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs Vorrang vor denjenigen in den Abschnitten A und F haben.

1.2 **AGB des Kunden.** Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden der voraus robotik finden auf Vertragsbeziehungen mit der voraus robotik keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn voraus robotik einer Bezugnahme des Kunden auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 **Bestätigung.** Ein Vertragsschluss mit voraus robotik kommt in keinem Fall vor Zusendung einer Bestätigung des Vertragsschlusses durch voraus robotik zustande. Anfragen des Kunden, auch nach vorangegangener Kommunikation mit voraus robotik stellen lediglich Angebote auf Abschluss eines Vertrages dar, im Sinne von § 145 BGB.

Unbeschadet der Regelung in Satz 1 sind Vertragsschlüsse von voraus robotik in Abhängigkeit von dem jeweiligen Leistungsgegenstand darüber hinaus an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in persönlicher und technischer Hinsicht geknüpft. Persönliche Voraussetzungen ergeben sich aus Ziff. 2.2.

2.2 **Unternehmereigenschaft.** voraus robotik erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, also Personen, die in ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und nicht zu privaten Zwecken handeln. Um die Eigenschaft des Kunden als Unternehmer sicherzustellen, ist voraus robotik berechtigt, im Einzelfall einen Nachweis über die Unternehmereigenschaft des Kunden zu verlangen.

2.3 **Ablauf Bestellung Online-Shop.** Will der Kunde Hard- und/oder Software unter Nutzung des Online-Shops erwerben, hat der Kunde zunächst ein kundenseitiges Angebot auf Abschluss eines Vertrages gem. Ziff. 2.1 durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ (oder vergleichbarer Inhalt) im letzten Schritt des Bestellprozesses im Hinblick auf die in der Bestellübersicht angezeigten Waren abzugeben. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung erhält der Kunde eine automatische Bestellbestätigung, die jedoch noch keine Annahme seines Vertragsangebotes im Sinne von Ziff. 2.1 darstellt.

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und voraus robotik kommt erst zustande, sobald voraus robotik die Bestellung durch eine weitere gesonderte E-Mail annimmt bzw. die Ware in den Versand gibt bzw. zum Download bereitstellt. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang regelmäßig den SPAM-Ordner seines E-Mail-Postfaches zu überprüfen.

2.4 **Ablauf Bestellung außerhalb des Online-Shops.** Will der Kunde Hard- und/oder Software außerhalb des Online-Shops erwerben, so kann er voraus robotik per E-Mail oder auf anderen geeigneten Kommunikationswegen unter Nennung der gewünschten Hard und/oder Software zur Abgabe eines Angebotes auffordern.

voraus robotik GmbH

Carl-Buderus-Straße 7 | 30455 Hannover | Germany | +49 511 89810 600 | info@vorausrobotik.com
Volksbank Hannover | BIC: VOHADE2HXXX | IBAN: DE11 2519 0001 0986 9581 00
Geschäftsführer: Dr. Jens Kotlarski | Amtsgericht Hannover: HRB 223532 | USt-ID: DE351865531

voraus robotik wird daraufhin dem Kunden binnen regelmäßig fünf (5) Werktagen ein entsprechendes Angebot kommunizieren. Sofern nicht anders von voraus robotik mitgeteilt, stellt dieses Angebot lediglich eine unverbindliche Information von voraus robotik dar.

Bestellt der Kunde das Angebot von voraus robotik, handelt es sich um ein rechtsverbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages über die den Gegenstand des Angebotes bildende Hard- und/oder Software.

Ein Vertrag zwischen dem Kunden und voraus robotik kommt erst zustande, sobald voraus robotik das Angebot annimmt (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) bzw. die Ware in den Versand gibt oder zum Download bereitstellt. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang regelmäßig den SPAM-Ordner seines E-Mail-Postfaches zu überprüfen.

B. Hardware

3. Hardwarekauf

3.1 **Spezifikationen und Mengen.** voraus robotik liefert Hardware entsprechend den im Bestellformular vereinbarten Spezifikationen und Mengen.

3.2 **Anleitung/Dokumentation.** Der Lieferumfang umfasst jeweils eine Kurzanleitung zur Aufstellung und Installation der Hardware sowie ein Benutzerhandbuch in elektronischer Form. Die Bereitstellung dieser und etwaiger weiterer Dokumentationen kann auf einem Downloadportal oder per E-Mail erfolgen, welches erlaubt, die hinterlegten Daten dauerhaft auf andere Datenträger herunterzuladen und den Dateiinhalt auszudrucken. Dem Kunden ist es gestattet, eine beliebige Anzahl von Vervielfältigungen der Kurzanleitung sowie des Benutzerhandbuchs für die Nutzung der Hardware im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

3.3 **Software.** Die Hardware wird auf Kundenwunsch mit Standardsoftware vorinstalliert ausgeliefert, die ggf. noch zu aktualisieren ist. voraus robotik räumt dem Kunden einfache, nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte hieran in Verbindung mit der ausgelieferten Hardware ein. Räumlich ist die gewährte Lizenz auf das Territorium der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt.

3.4 **Installation.** Aufstellen, Installation, Einweisung, Schulung, Pflege der Standardsoftware sowie Wartung und Instandsetzung der Hardware sind nicht Gegenstand eines Hardwarekaufs. Die abschließende Integration, Konfiguration und Inbetriebnahme der Hardware in das System bzw. die technische Anlage obliegt dem Kunden. voraus robotik bietet Teile dieser Leistungen auf Anforderung des Kunden mit gesonderter Vereinbarung an.

3.5 **Gefahrübergang.** Die Lieferung der Hardware erfolgt EXW Lagerhaus voraus robotik (INCOTERMS 2020), auf Gefahr und Kosten des Kunden an dessen Standort(e). Die Liefergegenstände sind seitens des Kunden gegen Beschädigungen und Verlust auf dem Transport zu versichern.

3.6 **Eigentumsvorbehalt.** Bei dem Verkauf von Hardware behält sich voraus robotik das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig. Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an voraus robotik ab, welche die Abtretung annimmt. Der Kunde bleibt weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, behält sich voraus robotik allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen.

Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt voraus robotik Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

voraus robotik verpflichtet sich, die dem Kunden zustehenden Sicherheiten auf sein Verlangen hin insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt voraus robotik.

C. Standardsoftware

4. Lizenzierung von Standardsoftware / Nutzungsrechte

4.1 **Lieferumfang.** Bei dem Erwerb von Standardsoftware umfasst der Lieferumfang die dauerhafte oder zeitlich befristete Überlassung der Software einschließlich Dokumentation sowie die etwaige Einräumung der vereinbarten Zahl von Lizenzen zur Nutzung der Software gegen Einmalzahlung oder Miete, je nach Vertragsabschluss.

4.2 **Dokumentation.** Als Dokumentation stellt voraus robotik eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe bereit.

4.3 **Gefahrübergang.** Die Software wird, sofern kein Online-Abruf erfolgt, EXW Lagerhaus voraus robotik (INCOTERMS 2020) auf Gefahr und Kosten des Kunden geliefert. Beim Online-Abruf erfolgt der Gefahrübergang an dem Datenübergabepunkt zwischen dem von voraus robotik betriebenen Server, über den die Software zum Download zur Verfügung gestellt wird und dem Internet.

4.4 **Installation.** Die Installation der Software erfolgt durch den Kunden. Die abschließende Integration, Konfiguration und Inbetriebnahme der Vertragssoftware in das System bzw. die technische Anlage obliegt dem Kunden.

4.5 **Schulung.** Gegen eine gesonderte Vergütung führt voraus robotik eine Schulung zur Nutzung der Software durch.

4.6 **Nutzungsrechte.** voraus robotik räumt, sofern nicht herstellerseitig anderslautende Nutzungsrechtseinräumungen vorrangig zur Anwendung kommen, dem Kunden hinsichtlich der lizenzierten Standardsoftware für das Territorium der Mitgliedstaaten der Europäischen Union das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software zur Nutzung auf einer Rechneinheit zu speichern, zu vervielfältigen, zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einem Datenträger der Rechneinheit, das Übertragen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte der Rechneinheit. Die Software darf nur auf einem Rechner zurzeit installiert sein.

4.7 **Lizenzarten.** Sofern nicht explizit anders vermerkt, handelt es sich bei den ausgestellten Lizenzen um Benutzerlizenzen (sog. named licenses) mit Nutzungsrechten nach Ziff. 4.6. Darüber hinaus bietet voraus robotik auch Netzwerklizenzen (sog. floating licenses) an, sofern explizit vermerkt. In diesem Fall räumt voraus robotik dem Kunden das einfache Recht ein, auf die auf einer Rechneinheit gemäß Ziff. 4.6 laufende Software von verschiedenen Rechnern aus über ein Kommunikationsnetzwerk zuzugreifen, dabei ist die Anzahl der gleichzeitigen Zugriffe auf die Anzahl der erteilten Lizenzen beschränkt. Auf die Software dürfen nur dem Kunden angehörende Nutzer zugreifen. Andere als dem Kunden angehörende Personen dürfen die Software nicht nutzen.

4.8 **Bedingte Nutzungsrechte.** Die Rechteeinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Einmalzahlung oder Mietzahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt duldet voraus robotik die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der Bedingung gem. dieser Ziff. 4.8, Satz 1 unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass voraus robotik die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt voraus robotik die überlassene Software, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zu der Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet voraus robotik die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang. Der Kunde ist verpflichtet, überzählige Software dauerhaft zu deinstallieren, diese Deinstallation schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Original-Datenträger einschließlich Sicherungskopien an voraus robotik zurückzugeben.

4.9 **AKTIVIERUNG.** DER KUNDE KANN DIE SOFTWARE NUR NUTZEN, WENN ER DIE SOFTWARE ENTSPRECHEND DER HERSTELLERVORGABEN ÜBER DAS INTERNET AKTIVIERT.

4.10 **Deaktivierung und Rückgabe.** Wenn der Kunde eine Mietlizenz erworben hat und diese zum Laufzeitende von einer Vertragspartei gekündigt worden ist, deaktiviert sich die Software und eine weitere Funktions- und Datennutzung ist nicht mehr gestattet und alle Nutzungsrechte verfallen.

4.11 **Keine Weitergabe an Dritte.** Der Kunde darf die Software und die ihm zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung von voraus robotik an Dritte ohne die Steuerungseinheit, auf der die Software installiert ist, weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten oder verleasen. Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die Weitergabe einzelner Steuereinheiten mitsamt der Software an weitere Erwerber gegenüber voraus robotik unter Offenlegung von Identität und Sitz des Erwerbers anzuzeigen.

4.12 **Schutzmechanismen.** Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

4.13 **Sicherungskopien.** Der Kunde darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Kann der Kunde nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

4.14 **Reverse Engineering.** Dem Kunden ist es untersagt, sich im Wege des Reverse Engineering Informationen zu der Software zu verschaffen. "Reverse Engineering" meint dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, Informationen zu Struktur, Ablauf und Codierung der Software zu gelangen.

4.15 **Schuldrechtliche Wirkung.** Die in Ziff. 4.6 bis 4.13 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

4.16 **Sonderregelung für nicht kommerzielle Nutzung.** voraus robotik kann sogenannte „Research Licenses“ zur nicht kommerziellen Nutzung erteilen, für die diese AGB gelten. Zusätzlich, in der Rangfolge über den AGB stehend, gilt Folgendes:

- a) Die Software wird ohne Mängelgewähr und ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter, zur Verfügung gestellt. voraus robotik oder die Urheberrechtsinhaber sind in keinem Fall haftbar für Ansprüche, Schäden oder anderen Verpflichtungen gleich welcher Art, ob in einer Vertrags- oder Haftungsklage, einer unerlaubten Handlung oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit der Software oder der Nutzung der Software ergeben. Der Kunde wird voraus robotik auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die wegen der Verwendung der Software gegenüber voraus robotik geltend gemacht werden.
- b) voraus robotik weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software und die zur Verfügung gestellten Dokumentationen trotz größter Sorgfalt nicht frei von Mängeln sind und übernimmt keine Gewährleistung für deren Vollständigkeit, Aktualität, Korrektheit oder Leistungsfähigkeit.
- c) voraus robotik ist nicht verpflichtet, Hotfixes, Bugfixes, Updates oder Upgrades zur Verfügung zu stellen oder über diese zu informieren. Software Versionen können ohne Vorankündigung abgekündigt werden.
- d) Eine kommerzielle Nutzung der Software ist ausgeschlossen. Eine Weitergabe der Software oder der Dokumentation an Dritte oder deren Lizenzierung ist ohne eine schriftliche Zustimmung von voraus robotik nicht gestattet.
- e) voraus robotik ist berechtigt, den Kunden der „Research License“ als Kooperationspartner auf Webseiten, in Social Media Kanälen, in Werbematerialien und dergleichen zu nennen. Auf Anforderung stellt der Kunde sein Firmenlogo zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Der Kunde erteilt bereits mit der Bestellung seine Zustimmung.

D. Individualsoftware

5. Entwicklung von Software

5.1 **Leistungsumfang.** Die Entwicklung individueller Softwarelösungen für den Kunden, die im Zusammenwirken mit ihm ermittelt werden.

5.2 **Leistungsabschnitte.** Im Rahmen der Entwicklungstätigkeiten kann voraus robotik folgende Leistungen erbringen, sofern vereinbart:

- Bestimmen des Einsatzzieles der Software (Leistungsabschnitt 1),
- Feststellen des Entwicklungsbedarfs der Software/und oder der betrieblichen Abläufe zum Erreichen des Einsatzzieles und Erstellen eines Pflichtenhefts (Leistungsabschnitt 2).
- Erstellen eines Lastenhefts (Leistungsabschnitt 3)
- Entwicklung & Implementierung der Software, Konfiguration und Dokumentation (Leistungsabschnitt 4)
- Parametrisierung der Software (Leistungsabschnitt 5)
- Testen der Software (Leistungsabschnitt 6)
- Einweisung in die Software und Schulung für ausgewählte Nutzer (Leistungsabschnitt 7).

Die abschließende Integration, Konfiguration und Inbetriebnahme der Individualsoftware in das System bzw. die technische Anlage obliegt dem Kunden. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Hotfix, Bugfix, Update oder Upgrade der Individualsoftware.

5.3 **Beratung.** voraus robotik wird den Kunden im Rahmen der zu erbringenden Leistungen beraten, wie das Einsatzziel unter Berücksichtigung des vereinbarten Budgets erreicht werden kann. Dabei hat die Entwicklung der Software an die bestehenden und gegebenenfalls modifizierten Betriebsabläufe Vorrang. Sollte das Einsatzziel der Software statt durch Entwicklung der Software auch durch eine Änderung der Betriebsabläufe erreichbar sein, so besteht die Obliegenheit des Kunden, die Betriebsabläufe in seinem Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren anzupassen. Dabei wird der Kunde auch das von voraus robotik entwickelte Referenzmodell in Betracht ziehen. Erfolgt diese Anpassung nicht, stellt die Nichterfüllung der in Ziff. 5.2 beschriebenen Leistungen insoweit keine Verletzung der Pflichten von voraus robotik dar.

5.4 **Zusammenarbeit.** Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

5.5 **Unterstützung.** Der Kunde unterstützt voraus robotik bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -

anschlüssen sowie von Hard- und Software. Die geschuldeten Leistungen werden grundsätzlich in den Räumlichkeiten von voraus robotik durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung beim Kunden kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen oder Zugriffe dies erforderlich machen sollten.

Das Weisungsrecht gegenüber den Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern von voraus robotik, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt wird, ausschließlich voraus robotik. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende, Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen. Der Kunde wird voraus robotik bzw. seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

5.6 **Abnahme.** Die in Ziff. 5.2 genannten Leistungen werden abschnittsweise erbracht und abgenommen. Nach Fertigstellung der für den einzelnen Abschnitt beschriebenen Leistungen teilt voraus robotik dies dem Kunden mit, der dann prüft, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

5.7 **Teilabnahme.** Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Teilleistungen abzunehmen.

5.8 **Nichtabnahme.** Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen voraus robotik binnen 5 Werktagen in Textform mitzuteilen. Erfolgt binnen 10 Werktagen keine Beanstandung, so gilt die Abnahme als stillschweigend vorgenommen.

5.9 **Folgen der Nichtabnahme.** Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird voraus robotik hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Bei berechtigter Rüge findet Ziff. 11.6 Anwendung.

5.10 **Gesamtabnahme.** Nach Durchführung des Leistungsabschnitts 7 erfolgt die Gesamtabnahme, die nicht wegen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme zu erkennen waren.

5.11 **Nutzungsrechte.** Die Nutzungsrechte an der erstellten Software richten sich nach Ziff. 4 dieser AGB. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

5.12 **Mehraufwände.** Da bei der Planung der Aufwände zur Erstellung, zur Entwicklung und zum Testen von Software typischerweise nicht alle Anforderungen und Randbedingungen bereits bekannt sind, behält sich voraus robotik das Recht vor, die gegebenenfalls anfallenden Mehraufwände in Rechnung zu stellen, wenn diese die geplanten Aufwände um mehr als 10 % übersteigen. Sollten Mehraufwände absehbar sein, wird voraus robotik den Kunden informieren.

E. Updates und Service

6. Update Agreement

6.1 **Update Agreement.** voraus robotik bietet mit dem Update Agreement Zugang für Hotfixes, Bugfixes und Updates für gegen Einmalzahlung überlassene Standardsoftware an. Eine Softwareaktualisierung kann installiert werden, wenn für die entsprechende Lizenznummer der Standardsoftware ein laufendes Update Agreement abgeschlossen ist. Wird die Standardsoftware zur Miete überlassen, so gelten die Ziffern 6.3, 6.4 sowie 6.9 bis 6.12 entsprechend.

6.2 **Laufzeit.** Das Update Agreement wird für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen, und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern nicht gem. Ziff. 6.5 oder Ziff. 6.6 gekündigt wird.

6.3 **Mängelansprüche.** Bei Aktualisierungen der Software sind Mängelansprüche auf die Neuerungen der Updatelieferungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

6.4 **Durchführung der Aktualisierung.** voraus robotik führt keine Aktualisierungen für den Kunden durch. Die Durchführung einer Aktualisierung erfolgt durch den Kunden bzw. muss durch diesen auf eigene Verantwortung veranlasst werden. voraus robotik unterstützt diesen Vorgang durch Bereitstellung von Dokumentation. Für Beratungen durch voraus robotik zur Aktualisierung und zur Durchführung fallen Kosten nach Ziff. 7.4 an, solange kein Service-Agreement abgeschlossen worden ist. Die abschließende Integration, Konfiguration und Inbetriebnahme der Vertragssoftware nach einem Hotfix, einem Bugfix, einem Update oder Upgrade in das System bzw. die technische Anlage obliegt dem Kunden.

6.5 **Kündigung Käufer.** Der Käufer kann das Update Agreement für eine Softwarelizenz mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuellen Laufzeit kündigen.

6.6 **Kündigung Verkäufer.** Der Verkäufer kann das Update Agreement mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der aktuellen Laufzeit kündigen, wenn die eingesetzte Standardsoftware offiziell abgekündigt ist.

6.7 **Abschluss Update Agreement.** Eine Standardsoftware kann nur unter ein Update Agreement aufgenommen werden, wenn die Registrierung der Lizenz oder das letzte gültige Update nicht länger als 6 Monate her ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist für das Update Agreement ein zusätzliches Angebot notwendig.

6.8 **Abkündigung.** Der Verkäufer kann bei der Veröffentlichung eines Updates oder Upgrades ältere Versionen abkündigen. Die älteren Versionen sind ab dem Abkündigungszeitpunkt noch 2 Monate für die Installation verfügbar.

6.9 **Hotfix.** Hotfixes sind kleine und schnell zugänglich gemachte Veränderung einer Funktionalität an der Vertragssoftware zur Behebung eines akuten Funktionsfehlers, welcher ansonsten die Funktionalität mehr als erheblich einschränkt. Die Veränderung kann nur anhand des aktuellen Stands der Technik durchgeführt werden, insbesondere wenn die Veränderung von einer dritten Partei abhängt. Die Änderung wird durch das letzte Inkrement gekennzeichnet.

6.10 **Bugfix.** Bugfixes sind Anpassung an der Vertragssoftware zur Behebung eines Fehlers, der eine Funktionalität aus der Leistungsbeschreibung ansonsten einschränkt. Die Veränderung kann nur anhand des aktuellen Stands der Technik durchgeführt werden. Die Änderung wird durch das letzte Inkrement gekennzeichnet.

6.11 **Update.** Updates umfassen eine größere Änderung an der Vertragssoftware bei denen Funktionen korrigiert, verbessert, hinzugefügt oder entfernt werden. Dies beinhaltet unter anderem auch die Zusammenfassung mehrere Hotfixes und Bugfixes. Durch ein Update kann darüber hinaus die Betriebssicherheit und die Datensicherheit durch Fehlerbehebung verändert werden. Die Änderung wird durch das mittlere Inkrement gekennzeichnet.

6.12 **Upgrade.** Ein Upgrade ist eine fortentwickelte Version der Vertragssoftware, die im Vergleich zur Vorversion wesentliche, neue Funktionen enthält. Durch ein Upgrade ist eine Abwärtskompatibilität nicht zwingend gegeben. Die Änderung wird durch das vordere Inkrement gekennzeichnet. Upgrades sind nicht Teil des Update Agreements, da sie die Funktionalität oder Schnittstellen der Vertragssoftware wesentlich verändern.

7. Service & Service Agreement

7.1 **Service-Stundensatz.** voraus robotik verrechnet Service-Stunden mit einem Stundensatz von 160 € (netto) im Zeitraum zwischen 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. mit 180 € (netto) im Zeitraum zwischen 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr.

7.2 **Lokaler Support.** Falls vom Kunden gewünscht, kann voraus robotik auf bei einer Anwendung vor Ort unterstützen. Die dafür anfallenden Reise- und Übernachtungskosten werden vom Kunden nach realen Aufwänden getragen.

- je gefahrenen Kilometer 0,5 €;
- Mietwagen der Kompaktklasse;
- Bahnticket (2. Klasse);
- Übernachtung mit Frühstück bis zu 130 € je Nacht.
- Die Reisezeit wird mit 50% des jeweiligen Service-Stundensatz aus Ziff. 7.1 berechnet.

7.3 **Service Agreement.** voraus robotik bietet mit dem Service Agreement Zugang zu seinen Entwicklern und dem Service Team an. Mit einem Service Agreement erhält der Kunde bis zu vier Entwicklerstunden pro Jahr zur technischen Beratung und Entwicklung seiner Applikation oder Anlage, die zu den regulären Werkzeiten von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden. Nicht verwendete Entwicklerstunden verfallen zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums gem. Ziff. 6.2 und sind nicht auf den kommenden Abrechnungszeitraum übertragbar. Ein Service Agreement kann nur in Kombination mit einem Update Agreement aus Abschnitt 6 oder bei einer zur Miete überlassenen Standardsoftware abgeschlossen werden. Die Kündigungsfristen des Service Agreement entsprechen denen des Updates Agreement unter Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6. Die Reaktionszeit auf eine Anfrage beträgt bis zu 72 Stunden.

F. Allgemeine Bestimmungen

8. Leistungsfristen

8.1 **Recht zur Terminfestlegung.** Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von voraus robotik nur durch den Ansprechpartner oder die Geschäftsführung zugesagt werden.

8.2 **Schriftlichkeit der Terminfestlegung.** Termine sind schriftlich – in Textform – festzulegen. Von dieser Verpflichtung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

8.3 **Beginn bei Vorkasse.** Ist Vorkasse vereinbart, beginnt die Leistungsfrist in keinem Fall vor Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages und etwaiger Versandkosten auf dem von voraus robotik benannten Bankkonto.

8.4 **Anzeige von Verzögerungen.** voraus robotik wird dem Kunden Leistungsverzögerungen anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat voraus robotik nicht zu vertreten und berechtigen voraus robotik, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

9. Vergütung

9.1 **Art.** Die Vergütung erfolgt entsprechend der Vereinbarung der Parteien auf der Grundlage von Zeithonoraren oder Pauschalvergütungen gemäß Preisliste bzw. Angebot.

9.2 **Nettopreisangaben.** Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, enthalten also nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9.3 **Fälligkeit.** Rechnungen von voraus robotik sind binnen 7 Tagen ohne Abzug auf folgendes Konto zu zahlen:

voraus robotik GmbH

IBAN: DE11 2519 0001 0986 9581 00

BIC: VOHADE2HXXX | Volksbank Hannover

9.4 **Verzug.** Die Rechtsfolgen des Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde gegenüber voraus robotik nur ausüben, soweit es sich bei den Forderungen, mit denen die Aufrechnung erklärt wird, um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

11. Mängelgewährleistung

11.1 **Sachmängel.** Vorbehaltlich vorrangiger Mängelgewährleistungsvorschriften in den Abschnitten B bis E leistet voraus robotik nach Maßgabe dieser Ziff. 11, insbesondere Ziff. 11.6, und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände den üblichen Verwendungszweck erfüllen. Die Liefergegenstände sind fabrikneu und enthalten keine überarbeiteten Komponenten, z.B. aus Retouren mangelhafter Liefergegenstände. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation, die auf der Website von voraus robotik eingesehen werden kann, und den gegebenenfalls ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

11.2 **Rechtsmängel.** Vorbehaltlich vorrangiger Mängelgewährleistungsvorschriften in den Abschnitten B bis E gewährleistet voraus robotik nach Maßgabe dieser Ziff. 11, insbesondere Ziff. 11.6, und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, das Vorhandensein der Berechtigung, dem Kunden die Liefergegenstände zur vertragsgemäßen Nutzung zu überlassen. Wird der Kunde wegen der Verletzung Rechte Dritter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen, so hat voraus robotik den Kunden mit Auskünften und Unterlagen bei der Abwehr zu unterstützen, ggf. erforderliche Erklärungen gegenüber dem Dritten abzugeben sowie dem Kunden die Kosten der erforderlichen Rechtsberatung und Vertretung nach Angemessenheit zu erstatten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet voraus robotik keine Gewähr im Falle der Verletzung von Rechten Dritter außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 **Ausschluss der Mängelhaftung.** Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, soweit

11.3.1 der Liefergegenstand ausdrücklich als „Prototyp“ oder „Beta-Version“ gekennzeichnet ist oder der Liefergegenstand in anderer, kundenseitig objektiv erkennbarer Weise von voraus robotik als noch in der Produkterprobung befindlicher Liefergegenstand kenntlich gemacht wird; die Nutzung derartiger Liefergegenstände darf kundenseitig ausdrücklich nur zu Testzwecken und unter Anwendung ggf. bestehender Verpflichtungen und/oder Branchenempfehlungen zum Ausschluss von Gefährdungen Dritter bzw. von IT-Systemen erfolgen; oder

11.3.2 Veränderungen an dem Liefergegenstand durch den Kunden oder der Einsatz der Liefergegenstände in einer anderen als der vereinbarten technischen Umgebung, insbesondere gemäß Ziff. 12.6, oder die nicht nur vorübergehende Nichteinhaltung der sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort, z.B. Raumtemperatur, Belüftung etc. ursächlich für den aufgetretenen Mangel sind. Im Streitfall obliegt dem Kunden der Nachweis der Abwesenheit vorgenannter Ursachen.

11.4 **Verjährung.** Ansprüche wegen Mängelhaftung verjähren binnen eines Jahres nach Ablieferung bzw. Abnahme beim Kunden.

11.5 **Mängelrüge.** Mängel sind mittels des online verfügbaren Kontaktformulars in Textform mitzuteilen. Sofern keine Service Level-Vereinbarung besteht, wird voraus robotik eingehende Mängelmeldungen jeweils binnen angemessener Frist bearbeiten. Verzögerungen,

welche sich durch Lücken und Ungenauigkeiten in der Fehlerbeschreibung ergeben, hat voraus robotik nicht zu vertreten. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten und Programme vor Beginn der Mangelbeseitigungsarbeiten verantwortlich. Bei Datenverlust hat voraus robotik nur den Aufwand zu tragen, der dadurch entsteht, dass er aus einer Datensicherung die zerstörten Daten und durch das Einspielen eines Images des Liefergegenstandes den gesicherten Programmstand wiederherstellt.

11.6 Nacherfüllung/Fernwartung. Der Kunde hat voraus robotik mindestens zweimal unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, den Mangel zu analysieren und zu beheben. voraus robotik hat die Wahl, den Mangel durch Nachbesserung oder Austausch des entsprechenden Liefergegenstandes zu beseitigen. voraus robotik hat vorab das Recht, in einem ersten Schritt eine telefonische oder eine Fehlerbehebung per Fernwartung zu versuchen. Die Parteien verpflichten sich, für die Fernwartung eine gesonderte Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung abzuschließen, sofern personenbezogene Daten übermittelt werden. Es besteht keine Verpflichtung von voraus robotik, vor Ort Nachbesserungshandlungen auf eigene Kosten in Länder außerhalb Deutschlands vorzunehmen.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf voraus robotik – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung (a) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt und den Leistungsumfang nur unwesentlich reduziert oder (b) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

11.7 Zugang zur Mangelbeseitigung. Der Kunde hat voraus robotik während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache auch außerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten vor Ort nach seinen Sicherheits- und Zutrittsregelungen zum Zwecke der Mangelbeseitigung zu ermöglichen.

12. Haftung und Einsatzbedingungen

12.1 Haftungsbeschränkung. voraus robotik haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet voraus robotik für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet voraus robotik jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Zweifache der vertraglich geschuldeten Vergütung beläuft. Sie vereinbaren insoweit einen Haftungshöchstbetrag in Höhe der von voraus robotik abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von derzeit 500.000,00 EUR pro Schadensfall und maximal 1.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr für Vermögensschäden und 1.000.000 EUR für Sachschäden. Schadenersatz für Datenverlust beschränkt sich auf den Aufwand nach Ziff. 11.5, Satz 4. voraus robotik haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

12.2 Ausnahmen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Liefergegenstände und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

12.3 Produkthaftung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.4 Haftung aus Garantien. Etwaige Ansprüche aus Herstellergarantien bleiben unberührt. voraus robotik ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller verpflichtet, soweit voraus robotik keine eigene Verpflichtung hierzu aus einer gesonderten Garantie- und/oder Wartungsvereinbarung trifft.

12.5 Erstreckung von Haftungsausschlüssen. Soweit die Haftung von voraus robotik ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

12.6 Einsatzbedingungen. Die Liefergegenstände sind für den industriellen Einsatz entwickelt worden und dürfen nicht in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Verkehrs- und Luftraumüberwachung
- Militärfahrzeuge oder Geräte oder deren Teile
- Luft-/Raumfahrzeuge oder deren Teile
- Kraftfahrzeuge oder deren Teile
- Medizinische Geräte oder deren Teile
- Energieerzeugungsanlagen oder deren Teile
- Finanzmarkttransaktionen oder deren Teile

In diesen Fällen ist jedwede Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und beschränkt. Der Kunde verpflichtet sich, voraus robotik von allen Ansprüchen und Maßnahmen Dritter wegen der Nichtbeachtung vorgenannter Einsatzbedingungen durch den Kunden auf erstes Anfordern in Textform vollumfänglich freizustellen.

13. Personenbezogene Daten/Datenschutz

13.1 Die Parteien gehen davon aus, dass außerhalb der Fernwartung gemäß Ziff. 11.6 keine Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Inbetriebnahme und des Einsatzes der von voraus robotik bereitgestellten Software erfolgt. Für den Fall, dass entgegen dieser Annahme über die Fernwartung hinaus bei der Inbetriebnahme und dem Einsatz der Software personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Kunde diese vor Zugriff durch voraus robotik zu schützen.

13.2 Sämtliche, bei der Inbetriebnahme und dem Einsatz der Software, auch in Verbindung mit den Steuerungseinheiten, generierte Daten, gleich welcher Art und Verkörperung, stehen ausschließlich voraus robotik zu. Der Kunde stimmt der Übermittlung und der Nutzung der vorgenannten Daten, gleich zu welcher Nutzungsart und zu welchem -zweck, im Rahmen der geltenden Gesetze zu. Der Kunde kann von voraus robotik Zugang zu den Daten verlangen, sofern dies für die Wahrnehmung zwingend ausgestalteter Rechte des Kunden, insbesondere gemäß §§ 69d und 69e UrhG, unerlässlich ist. Die Zugangsgewährung erfolgt, indem voraus robotik dem Kunden die erfassten Daten in dem erforderlichen Umfang einmalig durch Gewährung sachlichen und technischen Zugangs zur Verfügung stellt und dem Kunden die im Einzelfall erforderlichen Nutzungsrechte einräumt. Das Recht von voraus robotik, über die Daten frei zu verfügen, bleibt gänzlich unberührt.

13.3 Der Kunde hat die zur Nutzung überlassenen Daten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und durch geeignete Maßnahmen vor weitergehender Erlangung, Nutzung oder Offenlegung zu schützen. Insbesondere dürfen die Daten lediglich den Personen im Unternehmen und der weiteren Einflussosphäre des Kunden zur Kenntnis gebracht werden, bei denen eine Notwendigkeit zur Kenntniserlangung besteht und die ihrerseits Geheimhaltungspflichten dem Kunden gegenüber unterliegen. Dritten dürfen die Daten nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von voraus robotik mitgeteilt werden.

13.4 Daten im Sinne dieser Regelung sind syntaktische Informationen, d.h. Zeichen, (z.B. Zahlen, Buchstaben oder andere Symbole) oder Zeichenmuster, die elektronisch, magnetisch oder auf andere Weise nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder in anderer Form (z.B. Papier) übertragen oder dokumentiert werden und die als solche nicht Gegenstand dem Kunden gehörender Steuerungseinheiten sind oder dem Kunden in anderer Weise zur exklusiven Nutzung zugeordnet sind, etwa durch gesetzliche Schutzrechte des geistigen Eigentums.

14. Außenwirtschaftsrecht

14.1 **Informations- und Beachtungspflicht.** Der Kunde verpflichtet sich, sich über etwaige außenwirtschaftliche Beschränkungen des Exports bzw. Reexports von voraus robotik gelieferter Hard- und/oder Software, insbesondere aufgrund einschlägiger Sanktionslisten, auf nationaler und internationaler Ebene (insbesondere EU, USA) zu informieren und uneingeschränkt zu beachten.

14.2 **Freistellung.** Der Kunde verpflichtet sich, voraus robotik von allen Ansprüchen und Maßnahmen Dritter wegen der Nichtbeachtung von außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben durch den Kunden auf erstes Anfordern in Textform vollumfänglich freizustellen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 **Änderungen/Ergänzungen.** Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zumindest der Textform.

15.2 **Gerichtsstand.** Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Hannover.

15.3 **Anwendbares Recht.** Für diesen AGB unterfallende Verträge gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.